



95. Konferenz der
**Justizministerinnen
& Justizminister**
Niedersachsen 2024

Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover



**Niedersächsisches
Justizministerium**

Oberlandesgerichte
Braunschweig, Celle und Oldenburg

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Bearbeitet von **Herrn Berkmann**

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Landesarbeitsgericht Niedersachsen

nachrichtlich:

Generalstaatsanwaltschaften
Braunschweig, Celle und Oldenburg

Niedersächsisches Finanzgericht

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

3130 - 102. 217

5083

23. April 2024

Vorführung von Gefangenen

hier: Medikamentengabe während der Vorführung; Änderung der Terminmitteilung nach Abschnitt Nr. 39 Abs. 1 Vollzugs-geschäftsordnung (VGO) ab dem 01.05.2024

Anlage

Bei der Vorführung von Gefangenen durch den Justizvollzug erfolgt gelegentlich eine Übergabe von Medikamenten. In Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat für Sicherheit im Justizvollzug sind folgende Regelungen für den Umgang mit Medikamenten im Rahmen der Vorführung zu beachten:

I. Dokumentation

Der Justizvollzug wird ab dem 01.05.2024 auf dem aktualisierten Formular nach Nr. 39 Abs. 1 VGO „Terminmitteilung/ Vorführungs-/,/ Ausführungsbogen“ (vgl. Anlage) notwendige Medikamenteneinnahme dokumentieren.

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklärungen-187333.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Telefon
(0511) 120-0

Telefax
(0511) 120-5170 Allgemein
(0511) 120-5181 Pressestelle

e-mail
poststelle@mj.niedersachsen.de
Internet
www.mj.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Neben der Bezeichnung des Medikaments sollen der Zeitpunkt und die Einnahmeform beschrieben werden. So soll sich eindeutig ergeben, wann welches Medikament, in welcher Menge, wie (z. B. oral, nasal, intraokular [Verabreichung in das Auge] oder oberflächlich auf eine bestimmte Körperstelle) von dem Gefangenen eingenommen werden muss. Handelt es sich nach ärztlicher Expertise um *zwingend einzunehmende* Medikamente, wird dies ebenfalls explizit im Formular aufgenommen.

Die von den Gefangenen einzunehmenden Medikamente werden grundsätzlich von den Justizvollzugsbediensteten an den Justizwachtmeisterdienst übergeben. Führen Gefangene Medikamente ausnahmsweise selbst als persönliche Habe mit, wird dies ebenfalls unter „*Erforderliche Medikation*“ dokumentiert.

Der Justizwachtmeisterdienst bestätigt in der „*Erklärung der/des Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes*“ den Empfang der Medikamente sowie ob diese verabreicht oder vom Gefangenen verweigert wurden.

II. Verabreichung

Die übergebenen Medikamente sollen vom Gefangenen nur unter Aufsicht des Justizwachtmeisterdienstes eingenommen werden. Die Medikamenteneinnahme erfolgt durch die / den Gefangenen eigenständig. Die Einnahme erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis der / des Gefangenen.

Lehnen Gefangene die Einnahme von als *zwingend erforderlich* notierten Medikamenten ab, hat der Justizwachtmeisterdienst unverzüglich Rücksprache mit dem Medizinischen Dienst der Justizvollzugseinrichtung und dem Gericht zu halten. Gegebenenfalls erfolgt auf Anordnung des Gerichts ein Rücktransport des Gefangenen in die Justizvollzugseinrichtung.

III. Rückgabe der Medikamente

Nicht eingenommene Medikamente werden nach Terminende den Bediensteten des Justizvollzuges zurückgegeben.

In den Fällen, in denen die Justizvollzugsbediensteten während des Gerichtstermins zu Bewachungszwecken vor Ort bleiben, erfolgt die Medikamentenausgabe durch diese. Die vorgenannten Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.

Im Auftrag

Berkmann